Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1539

14. 12. 87

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Hillerich und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/889 —

Gleichstellung von behinderten Studentinnen und Studenten

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft – Kab/Parl/ IV A 2 – 0103 – 3 – hat mit Schreiben vom 11. Dezember 1987 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung, für Verkehr sowie für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat in der Antwort vom 7. November 1986 (Drucksache 10/6384) auf die damalige Kleine Anfrage der Fraktion der SPD (Drucksache 10/6096) ausführlich berichtet, was von ihr zur Verbesserung der Studienmöglichkeiten Behinderter getan wird. In der Vorbemerkung der Antwort ist dargestellt, in welchem Umfang der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft im Rahmen seiner Zuständigkeiten Maßnahmen fördert, die geeignet sind, Behinderten den Weg zum Hochschulstudium zu ebnen. Dazu gehören die behindertengerechte Erschließung von Bildungsgängen, die zur Hochschulreife führen – vor allem Modellversuche zur Integration behinderter Schülerinnen und Schüler in Gymnasien – sowie die bundesweite Beratung und Information von behinderten Studenten, Studienbewerbern und ihren Eltern über die Möglichkeiten und Bedingungen des Studiums für Behinderte.

Die in der Einleitung der Kleinen Anfrage (Drucksache 11/889) erwähnte Studie hat der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft gefördert, um durch individuelle Erfahrungsberichte von behinderten Studenten und Betreuungspersonen Anstöße zur Verbesserung der Situation auch dort zu geben, wo er selbst nicht zuständig handeln kann. In den Einzelberichten werden Schwie-

rigkeiten und Widerstände, die einem Studium Behinderter noch entgegenstehen, wiedergegeben. Sie stellen nicht das politische Ziel in Frage, daß aufgrund einer Behinderung kein Studienbewerber oder Student von der Integration in die Hochschule seiner Wahl ausgeschlossen sein darf. Sie bestätigen vielmehr die Auffassung der Bundesregierung, daß dieses – für alle Hochschulen, Studiengänge und Behinderungsformen nur langfristig erreichbare – Ziel in sehr enger Kooperation aller verantwortlichen Stellen und in ständigem Erfahrungsaustausch mit behinderten Studienbewerbern, Studenten und ihren Interessenverbänden angestrebt werden muß.

1. In der Drucksache 10/6384 schreibt die Bundesregierung, sie prüfe die Anregungen und Forderungen der Fachtagung des Deutschen Studentenwerkes „Studieren mit Behinderungen" (12./13. Mai 1986).

   Wieweit ist diese Prüfung gediehen, und wie will der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft die genannten Anregungen und Forderungen in seine Arbeit einbeziehen?

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat die Anregungen der genannten Fachtagung des Deutschen Studentenwerks bei der Einleitung oder Durchführung u. a. folgender Maßnahmen in seine Arbeit einbezogen:

— Auf Vorschlag des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft hat der Planungsausschuß für den Hochschulbau am 9. Juli 1987 beschlossen: „Bei allen Neu- und Umbaumaßnahmen sind die Belange Behinderter zu berücksichtigen" (vgl. 17. Rahmenplan für den Hochschulbau, Tz. 38).

— Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat mit dem Land Baden-Württemberg eine Vereinbarung über die Durchführung eines Modellversuchs „Informatik und Wirtschaftsingenieurwesen für blinde und hochgradig sehbehinderte Studenten" an der Universität Karlsruhe geschlossen, der am 1. Juli 1987 begann und während einer Laufzeit von fünf Jahren mit rd. 1,9 Mio. DM vom Bund und dem Sitzland gefördert wird. Der Modellversuch hat zum Ziel, für blinde Studenten ein Studium in den Fächern Informatik und Wirtschaftsingenieurwesen anzubieten.

— Die Bundesregierung hat den Beirat für Ausbildungsförderung beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft beauftragt, das Ausbildungsförderungsrecht auf seine innere Stimmigkeit und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Vom Prüfungsauftrag umfaßt ist auch die Frage, ob und welche Änderungen zur besseren Berücksichtigung der Belange Behinderter erforderlich sind. Der Beirat ist gebeten worden, seinen Bericht im Herbst 1988 vorzulegen; seine Vorschläge zur Berücksichtigung der Belange Behinderter werden für die Meinungsbildung der Bundesregierung über die Ausgestaltung des Bundesausbildungsförderungesgesetzes (BAföG) eine wichtige Grundlage bilden.

2. Die Kultusministerkonferenz behauptet am 3. April 1987, es bestehe ein flächendeckendes Angebot qualifizierter Beratung.

   Wie hat sich die Bundesregierung davon überzeugt, daß diese Auffassung der Konferenz der Kultusminister der Länder tatsächlich gerechtfertigt ist? Teilt die Bundesregierung diese Auffassung?

Die Frage gibt die Stellungnahme der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 3. April 1987 zu den Empfehlungen der Fachtagung des Deutschen Studentenwerks verkürzt wieder. Dort wird gesagt, „daß so gut wie an allen Hochschulorten" das geforderte flächendeckende Beratungsangebot durch die örtlichen und überörtlichen Studienberatungen, durch die Beauftragten für Behindertenfragen und durch andere Beratungsträger, wie insbesondere die kommunale Sozialberatung und die Berufsberatung der Arbeitsverwaltung, vorhanden ist. Ferner wird auf die zentrale Beratungsstelle für behinderte Studienbewerber und Studenten beim Deutschen Studentenwerk sowie auf die zahlreichen Informationsbroschüren hingewiesen, die u. a. von der zentralen Beratungsstelle mit finanzieller Unterstützung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft erarbeitet und verteilt werden.

Die Bundesregierung hat keinen Anlaß, die Bewertung des Beratungsangebotes an den einzelnen Hochschulstandorten durch die Länder anzuzweifeln, die das Zusammenwirken der genannten Beratungseinrichtung und das Ineinandergreifen ihrer Angebote berücksichtigt. Sie ist im übrigen weder rechtlich noch faktisch in der Lage, flächendeckend eigene Feststellungen zu treffen. Soweit im Einzelfall behinderten Studenten die Beratungsangebote nicht bekannt sein sollten, wäre es Aufgabe der nahezu an allen Hochschulen bestellten Behindertenbeauftragten, hierüber zu unterrichten und die Verbindung zwischen den Beteiligten herzustellen und zu pflegen.

3. In welchem Umfang wird die Förderung der Arbeit studentischer Selbsthilfegruppen weiter ausgebaut?

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft fördert den überregionalen Erfahrungsaustausch und andere zentrale Maßnahmen der Selbsthilfegruppen, nicht dagegen ihre sonstigen Aktivitäten. Den neun Sebsthilfegruppen, die seit 1984 einen Förderantrag stellten, wurden für solche Maßnahmen insgesamt 145 TDM zur Verfügung gestellt. Auch neu entstehenden Gruppen wird die Teilnahme an dem überregionalen Erfahrungsaustausch ermöglicht werden.

4. Nach welchen Kriterien und mit welchen Themenschwerpunkten wurden Fördermittel für die Arbeit der studentischen Selbsthilfegruppen vergeben?

Die Selbsthilfegruppen sollen durch eine Förderung ihres Erfahrungsaustauschs Gelegenheit erhalten, sich gegenseitig über die örtlichen und fachlichen Studienbedingungen zu informieren,

diese darzulegen und erforderlichenfalls Verbesserungen anzuregen. Die Vergabe der Fördermittel ist deshalb nicht von der Behandlung bestimmter Themenschwerpunkte abhängig. Maßgebend für die Vergabe sind in erster Linie die gesamte Höhe der von allen Antragstellern, die hochschulbezogene Maßnahmen für behinderte Studierende durchführen, beantragten Fördermittel, die gesamte Höhe der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie das Bundesinteresse an den zu fördernden Maßnahmen.

5. Aus dem Haushaltstitel zur „Förderung von Studentenverbänden" des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft fließen Mittel an Verbände, die teilweise oder ausschließlich im Interessenbereich behinderter Studierender tätig sind.

   Wie viele Mittel wurden im Zeitraum seit 1975 jeweils an wen ausschließlich für die Arbeit im Interessenbereich behinderter Studierender ausgezahlt? Wie viele Mittel wurden im gleichen Zeitraum jeweils an wen für thematisch umfassende Arbeiten ausgezahlt?

Die Förderung hochschulbezogener zentraler Maßnahmen zugunsten der behinderten Studierenden wurde 1982 aufgenommen. Seither erhielten für die Arbeit ausschließlich im Interesse behinderter Studierender

— Bundesarbeitsgemeinschaft hörbehinderter Studenten und Absolventen (BHSA)	98 TDM
— Deutsches Studentenwerk e. V. – Behindertenberatungstelle	1 272 TDM
— Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf (DVBS)	36 TDM
— Bildungs- und Sozialwerk e. V. des RCDS	104 TDM.

Aus Kapitel 31 05 Titel 685 04, auf den sich die Frage bezieht, wurden für thematisch umfassende Arbeiten im Sinne der Fragestellung keine Mittel bewilligt. Im übrigen verweise ich auf die Vorbemerkung in der Antwort der Bundesregierung vom 7. November 1986 (Drucksache 10/6384).

6. Ist die Bundesregierung weiterhin bereit, Modellversuche zur Ausbildung und zum Einsatz von Studienhelfern/innen zu fördern, und wie setzt sich ggf. diese Bereitschaft konkret um?

Ja. Die Entwicklung der Konzeption für einen Modellversuch, der die Qualifizierung von Beratungspersonal und von Studienhelfern für behinderte Studenten zum Ziel hat, gehört zu dem vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft finanzierten Jahresarbeitsprogramm der zentralen Behindertenberatungsstelle beim Deutschen Studentenwerk.

Im übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 7. November 1986 (Drucksache 10/6384) auf die Einzelfrage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der SPD verwiesen.

7. Die Konferenz der Kultusminister der Länder hat zur Arbeit der Behindertenbeauftragten an den Hochschulen Stellung genommen. Sie ist im Gegensatz zu den Selbsthilfeinitiativen behinderter Studierender der Auffassung, die Arbeit dieser Beauftragten sei ehrenamtlich qualifiziert leistbar.

   Welcher Auffassung ist die Bundesregierung mit welcher Begründung?

Die Kultusministerkonferenz hat in der bereits erwähnten Stellungnahme vom 3. April 1987 ausgeführt, die Länder könnten nicht befürworten, daß die Funktion des Behindertenbeauftragten generell hauptamtlich ausgeübt werden müsse. Auch die Westdeutsche Rektorenkonferenz hält in ihrem Plenarbeschluß vom 3. November 1986 die hauptamtliche Wahrnehmung an großen Hochschulen, sonst aber nicht in jedem Fall für notwendig. Nach Auffassung der Bundesregierung ist eine differenzierende Betrachtung schon im Hinblick darauf berechtigt, daß der Aufgabenumfang des Behindertenbeauftragten von Hochschule zu Hochschule sehr unterschiedlich sein kann.

8. Das Angebot an Studiengängen für Behinderte wird durch einen Modellversuch „Informatik und Wirtschaftsingenieurwesen für blinde und sehbehinderte Studenten und Studentinnen" in Karlsruhe erweitert. Es gibt die Befürchtung, daß sich in Karlsruhe daraus ein dauernder Sonderstudiengang für Blinde und Sehbehinderte etabliert.

   Wie will die Bundesregierung eine solche Entwicklung verhindern? Wie wird innerhalb des Karlsruher Modells die notwendige Übertragbarkeit der Maßnahmen auf andere Hochschulen mit vorbereitet?

Die Bundesregierung teilt nicht die Befürchtung, aus dem genannten Modellversuch könnte sich ein Sonderstudiengang für Blinde und Sehbehinderte entwickeln. Voraussetzung der Bundesförderung von Modellversuchen im Hochschulbereich ist stets die mögliche spätere Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Hochschulen. Der überregionale Projektbeirat, der diesen Modellversuch fachlich begleitet, hat u. a. die Aufgabe, seine Übertragbarkeit auf andere Hochschulen sicherzustellen.

9. Wie verträgt sich die Auffassung der Bundesregierung, daß aufgrund einer Behinderung kein Studienbewerber oder Student von der Integration in die Hochschule seiner Wahl ausgeschlossen sein darf mit dem Zwang für Studierende und Studienbewerber, wegen ihrer Behinderung eine bestimmte Hochschule und innerhalb eines sehr eingegrenzten Bereichs von Studiengängen wählen zu müssen?

Die zitierte Auffassung der Bundesregierung ist eine längerfristige Zielvorstellung. Bei deren Verwirklichung müssen alle Beteiligten und alle zuständigen Stellen weiterhin zusammenwirken.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Kultusministerkonferenz, daß es nicht Aufgabe der Hochschule sei,

    a) Studienbegleiter für behinderte Studierende zu stellen und

    b) für notwendige technische Hilfsmittel zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu sorgen?

    Wie läßt sich diese Auffassung mit der Forderung des § 2 Abs. 5 HRG vereinbaren, wonach die Hochschulen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender zu berücksichtigen haben?

11. Wie will die Bundesregierung – im Rahmen ihrer Zuständigkeiten – sicherstellen, daß behinderte Studierende nachteilsausgleichende technische Hilfen und Studienbegleitung in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt bekommen?

Soweit für die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten andere Träger zuständig sind, haben Hochschulen nach den landesrechtlichen Bestimmungen, die § 2 Abs. 5 Hochschulrahmengesetz (HRG) umsetzen, lediglich eine Mitwirkungsaufgabe.

Behinderte Studenten, die die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) erfüllen, haben entsprechend den Besonderheiten des Einzelfalls gegenüber dem Sozialhilfeträger Anspruch auf Kostenübernahme für eine erforderliche Begleit- und Hilfsperson und auf notwendige technische Hilfsmittel. Insofern steht die Auffassung der Kultusministerkonferenz der Länder in der Stellungnahme vom 3. April 1987, die Bereitstellung persönlicher Hilfen für die Studienbegleitung sei nicht Aufgabe der Hochschulen, nicht zu § 2 Abs. 5 HRG in Widerspruch. Allerdings kann es Aufgabe der Behindertenbeauftragten an den Hochschulen sein, mit dafür Sorge zu tragen, daß der behinderte Studierende im gegebenen Fall den jeweils geeigneten Studienbegleiter erhält und die Kosten von dem zuständigen Sozialhilfeträger übernommen werden. Anders, als in der Frage zum Ausdruck kommt, vertritt die Kultusministerkonferenz in der bezeichneten Stellungnahme die Auffassung, daß eine Anschaffung technischer Hilfsmittel durch die Hochschulen ausnahmsweise in Betracht gezogen werden kann, wenn die Hilfsmittel auf längere Sicht zur ständigen Benutzung durch eine größere Zahl von Studierenden mit gleichen oder ähnlichen Behinderungen geeignet sind.

Die Bundesregierung hat keine rechtliche Möglichkeit, auf die Entscheidungen der zuständigen Behörden in den Ländern über Art und Ausmaß der im Einzelfall nach dem BSHG zu gewährenden Leistungen Einfluß zu nehmen.

Sofern ausnahmsweise ein Träger der beruflichen Rehabilitation im Sinne des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes für die Förderung eines Hochschulstudiums zuständig ist, bestehen nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen umfassende Ansprüche auf die wegen Art und Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation. Zur fachgerechten und wirtschaftlichen Durchführung der beruflichen Bildungsmaßnahmen kommen in der Regel besondere Rehabilitationseinrichtungen in Betracht, die über die erforderlichen studienbegleitenden Hilfen sowie die notwendigen technischen Hilfsmittel verfügen.

12. Die Europäische Gemeinschaft hat erhebliche Mittel zur Förderung eines Studiums im (jeweils) europäischen Ausland zur Verfügung gestellt (ERASMUS-Programm).

    Wie ist gewährleistet, daß auch behinderte Studierende im angemessenen Umfang an dieser Förderung partizipieren? Wie berücksichtigen die hierzu erlassenen Bestimmungen die besondere Situation behinderter Studierender im Studium?

Der Deutsche Akademische Austauschdienst e. V. (DAAD) wurde beauftragt, im Rahmen des ERASMUS-Programms der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Juni 1987 als nationale Stelle an der Vergabe der Mobilitätszuschüsse an Studenten mitzuwirken. Die Aufteilung der Zuschüsse auf die an einer Teilnahme interessierten Studenten nehmen die für die Durchführung geförderter gemeinsamer Studienprogramme an den einzelnen Hochschulen verantwortlichen Programmbeauftragten vor. Die Vergabe erfolgt nach Richtlinien, die der DAAD in Abstimmung mit dem ERASMUS-Büro der Europäischen Gemeinschaften entwickelt hat. Die Richtlinien weisen ausdrücklich darauf hin, daß bei der Ermittlung des Bedarfs behinderter Studenten behinderungsbedingte zusätzliche Kosten berücksichtigt werden können, und zwar bei allen in Frage kommenden Kostenarten (Reisekosten, Kosten der Lebenshaltung und Kosten einer sprachlichen Vorbereitung). Im übrigen sollen nach dem Programm Unterhaltszuschüsse, auf die Studenten in ihrem Herkunftsland Anspruch haben, bei Studenten aus der Bundesrepublik Deutschland, also vor allem Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, weitergezahlt werden.

Um eine möglichst weitgehende Integration behinderter ERASMUS-Stipendiaten in den Studienbetrieb der Gasthochschule und den Hochschulort des Gastlandes zu erreichen, wird es über die finanzielle Förderung hinaus auf ein enges Zusammenwirken der beteiligten Hochschulen mit den örtlichen Stellen, die für die sozialen Belange der Studenten zuständig sind, mit Betreuungsorganisationen sowie auch Selbsthilfegruppen Behinderter ankommen.

13. Von vielen behinderten Studierenden mit Mobilitätseinschränkungen verlangt allein das Transportproblem zwischen verschiedenen Veranstaltungsorten einen ungeheuren Organisationsaufwand.

    Wie will die Bundesregierung – im Rahmen ihrer Kompetenzen – eine ausreichende Mobilität sicherstellen? Welche gesetzlichen Vorschriften plant sie, ggf. dazu zu ändern?

Im Bericht über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation vom 4. April 1984 (Drucksache 10/1233) hat die Bundesregierung in den Textziffern 84 bis 92 eingehend dargelegt, was im Bereich des Verkehrs unternommen wird, um Mobilitätshindernisse für Behinderte abzubauen. Seither sind weitere Fortschritte gemacht worden. Der Bundesminister für Verkehr hat hierzu dem Verkehrsausschuß des Deutschen Bundestages am 22. Juli 1986 einen ausführlichen Bericht zugeleitet.

Ist ein behinderter Studierender wegen der Art und der Schwere seiner Behinderung auf die regelmäßige Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen, kann ihm, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem BSHG erfüllt, Kraftfahrzeughilfe in angemessenem Umfange geleistet werden.

Hilfen zum Erreichen des Studienplatzes können im Einzelfall auch zu den Leistungen gehören, die nach der Antwort auf die Fragen 10 und 11 ausnahmsweise von einem Träger der beruflichen Rehabilitation zu erbringen sind. Maßgebend ist insoweit die am 1. Oktober 1987 in Kraft getretene Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation, nach der Hilfen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges, zur behinderungsbedingten Ausstattung sowie zur Erlangung der Fahrerlaubnis geleistet, unter besonderen Voraussetzungen auch Kosten für die Benutzung von Beförderungsdiensten von dem zuständigen Rehabilitationsträger übernommen werden können.

Eine Änderung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ist derzeit nicht geplant.

14. Hat die Bundesregierung inzwischen geprüft, ob bei der neuerlichen Novellierung des BAföG Änderungen erforderlich sind, die ein finanziell ausreichend abgesichertes Studium für behinderte Studierende ermöglichen?

15. Welche konkreten Maßnahmen strebt die Bundesregierung an, um bei der nächsten Novellierung des BAföG die spezifischen Bedürfnisse Behinderter besser zu berücksichtigen?

Die Antwort ist in der Antwort auf die Frage 1 enthalten. Im übrigen können grundsätzlich auch nach geltendem Ausbildungsförderungsrecht behinderte Studierende ihr Studium ohne wirtschaftliche Not durchführen und abschließen. Wird die Förderungshöchstdauer von behinderten Studierenden überschritten, erhalten sie Ausbildungsförderung für den Zeitraum, um den sich ihr Studium behinderungsbedingt verlängert. Eine allgemeine Höchstgrenze ist dafür nicht vorgesehen. Die während dieser Zeit geleisteten Förderungsdarlehen werden bei erfolgreichem Studienabschluß auf Antrag erlassen. Bei einem behinderungsbedingten Mehraufwand sind auf den Einzelfall abgestellte ergänzende Leistungen nach dem BSHG vorgesehen (vgl. Antworten auf die Fragen 10, 11 und 13).

16. Hat die Bundesregierung – wie in der o. g. Drucksache angekündigt – inzwischen über den Planungsausschuß für den Hochschulbau die Länder gebeten, bei der Anmeldung von Bauvorhaben die Belange behinderter Studierender zu berücksichtigen, und welche Reaktionen erhielt sie?

Ja. Die Antwort ist in der Antwort auf die Frage 1 enthalten. Im übrigen haben die Länder auf Nachfrage erklärt, daß insbeson-

dere bei Neubauten die DIN 18024 angewendet und insofern den Belangen Behinderter Rechnung getragen wird.

17. In der o. g. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der SPD behauptet die Bundesregierung, sie könne nicht kontrollieren, ob die Länder beim Hochschulbau bzw. -umbau den Belangen Behinderter gerecht werden.

    Wie begründet die Bundesregierung diese Auffassung?

Nach dem Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) sind Gegenstand der gemeinsamen Rahmenplanung von Bund und Ländern im wesentlichen die Ausbauzielplanung sowie die Festlegung der nach dem Rahmenplan für den Hochschulbau zu fördernden Einzelvorhaben einschließlich der dafür vorzusehenden Mittel. Die Anmeldung von Bauvorhaben zum Rahmenplan, insbesondere aber ihre bauliche Gestaltung und ihre Durchführung, liegen ausschließlich in der Zuständigkeit der Länder (vgl. auch Antwort der Bundesregierung vom 7. November 1986, Drucksache 10/6384, auf die Einzelfragen 1 und 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der SPD). Die Bundesregierung hat daher nach der Aufgabenverteilung bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau rechtlich keine Möglichkeit, entsprechende Kontrollen bei den Ländern durchzuführen. Sie hält es auch für geboten, daß sich staatliche Stellen auf die gegebenen Auskünfte gegenseitig verlassen können.

18. Ist die Bundesregierung in Zukunft bereit, ihre Zustimmung für die Aufnahme von Bauvorhaben in den Rahmenplan davon abhängig zu machen, daß die betreffenden Maßnahmen den Belangen Behinderter gerecht werden? Falls nicht, warum nicht?

19. Welche gesetzgeberischen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, in Zukunft Bundeszuschüsse für den Hochschulbau bzw. -umbau daran zu binden, daß die angestrebten Vorhaben den Bedürfnissen entsprechen?

Die Bundesregierung geht – entsprechend dem Beschluß des von Bund und Ländern gebildeten Planungsausschusses für den Hochschulbau – davon aus, daß die Länder bei der Durchführung von neu in den Rahmenplan aufgenommenen Vorhaben den Belangen Behinderter Rechnung tragen (vgl. Antwort auf die Frage 1). Im übrigen wird, auch zu der Frage nach gesetzgeberischen Möglichkeiten, auf die Antwort der Bundesregierung vom 7. November 1986 (Drucksache 10/6384) zur Einzelfrage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der SPD verwiesen.

20. Im Rahmen der „Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau" ist eine Bagatellgrenze eingeführt, die diese Gemeinschaftsaufgabe von Kleinvorhaben entlasten soll. Die Bundesregierung hat dadurch keine Mitfinanzierungsmöglichkeit und keine Möglichkeit der Ein-

flußnahme bei kleinen Bau- und Umbaunotwendigkeiten für behinderte Studierende. Obwohl die Bundesregierung das bedauert, soll nun die Bagatellgrenze heraufgesetzt werden.

Mit welcher Begründung wird das angestrebt?

Eine Anhebung der Bagatellgrenze für Bauvorhaben in § 3 Nr. 3 HBFG setzt eine Änderung dieses Gesetzes voraus; über die Einbringung eines Entwurfes zur Änderung des HBFG mit diesem Ziel hat die Bundesregierung noch nicht entschieden. Die Anhebung der Bagatellgrenze würde die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau von Kleinvorhaben entlasten, deren Zahl angesichts des Preisanstiegs seit der letzten Novellierung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 stark angewachsen ist. Die in der Frage angesprochenen kleinen Bau- und Umbaumaßnahmen für behinderte Studierende liegen bereits jetzt in aller Regel unterhalb der geltenden Bagatellgrenze. Deren Anhebung würde sich auf die betreffenden Vorhaben nicht auswirken. Auf die Antwort der Bundesregierung vom 7. November 1986 (Drucksache 10/6384) auf die Einzelfrage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der SPD wird hingewiesen.

21. Behinderte im Rollstuhl können bisher kein Sportstudium aufnehmen. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD zugesagt, bei entsprechenden Anträgen der Länder bzw. Hochschulen Modellversuche derartiger Studienmöglichkeiten zu fördern.

Liegen inzwischen solche Anträge vor? Wenn ja, welche Maßnahmen plant die Bundesregierung konkret?

Derartige Anträge liegen nicht vor.

22. Wie hoch ist die Zahl der behinderten Hochschulabsolventen/innen, die sich zur Vermittlung an die Arbeitsämter gewandt haben, in den Jahren 1985 und 1986? Wie viele davon konnten jeweils vermittelt werden?

Die Gesamtzahl der behinderten Hochschulabsolventen, die sich in den Jahren 1985 und 1986 zur Vermittlung an die Arbeitsämter gewandt haben, ist nicht bekannt. Die laufenden Arbeitsmarktstatistiken der Bundesanstalt für Arbeit ermöglichen keine derart spezielle Differenzierung. Anhaltspunkte in bezug auf anerkannte Schwerbehinderte oder ihnen Gleichgestellte nach dem Schwerbehindertengesetz lassen sich lediglich aus gesonderten Strukturerhebungen gewinnen, die jeweils Ende Mai/Anfang Juni durchgeführt werden. Sonstige Behinderte werden von der Bundesanstalt für Arbeit auch bei diesen Erhebungen nicht gesondert erfaßt.

Von den insgesamt 89 768 Arbeitslosmeldungen Ende Mai/Anfang Juni 1986 entfielen 69 oder 0,08 % auf Schwerbehinderte mit Hoch- (49) oder Fachhochschulausbildung (20). Im gleichen Zeitraum wurden 831 arbeitslose Schwerbehinderte vermittelt. Von diesen waren 14 Hochschulabsolventen, neun mit Hoch- und fünf mit Fachhochschulabschluß. Eine entsprechende Auswertung für 1985 wurde nicht vorgenommen.

23. Wie viele der 1986 von den Arbeitsämtern vermittelten behinderten Hochschulabsolventen/innen wurden nicht ihrer formalen Qualifikation entsprechend vermittelt?

Hierzu liegen keine Angaben vor.

24. Wie viele Behinderte mit abgeschlossenem Hochschulstudium, die sich zur Vermittlung an die Arbeitsämter gewandt haben, sind zur Zeit arbeitslos, aufgeschlüsselt nach Fachhochschule und Hochschule und jeweils nach Fachrichtungen?

Nach dem Stand von Ende September 1986 waren 2014 Schwerbehinderte mit abgeschlossenem Hochschulstudium arbeitslos, davon hatten 884 eine Fachhochschule und 1 130 eine Universität oder eine andere Hochschule besucht. Nach Fachrichtungen aufgeschlüsselt ergeben sich folgende Zahlen:

Ausbildungsfachrichtung	Fachhochschule	Universität/ Hochschule	Insgesamt
Agraringenieure, Landwirtschaftsberater	10	10	20
Ingenieure des Maschinen- und Fahrzeugbaues	128	67	195
Elektroingenieure	58	18	76
Architekten, Bauingenieure	111	66	177
Vermessungsingenieure		4	4
Bergbau-, Hütten-, Gießereiingenieure	28	14	42
Übrige Fertigungsingenieure	20	10	30
Sonstige Ingenieure	26	8	34
Ingenieure zusammen	381	197	578
Chemiker, Physiker, Mathematiker	8	45	53
Techniker	58	24	82
Rechtswahrer, -berater		62	62
Publizisten, Dolmetscher, Journalisten	22	18	40
Künstler u. zugeordnete Berufe	28	22	50
Ärzte, Apotheker		86	86
Sozialpflegerische Berufe	186	20	206
Lehrer	22	238	260
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler	38	178	216
Geisteswissenschaftler		79	79
Naturwissenschaftler		27	27
Übrige Fachrichtungen	141	134	275
Insgesamt	884	1 130	2 014

25. Wie viele der 1986 vermittelten behinderten Hochschulabsolventen/innen wurden über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen über welchen Zeitraum (unter einem Jahr, ein Jahr, zwei Jahre, über zwei Jahre) beschäftigt? Wie verteilt sich die Gesamtzahl auf das Raster der Frage 24 (liegen für 1986 die Zahlen noch nicht vor, beziehen sich die Fragen auf 1985)?

In dem 14tägigen Erhebungszeitraum von Ende Mai/Anfang Juni 1986 wurden von den 14 schwerbehinderten Hochschulabsolventen vier mit Fachhochabschluß und vier mit Universitäts- oder Hochschulabschluß in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen vermittelt. Zur Dauer der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sind keine Daten verfügbar.

26. Wie steht die Bundesregierung zu dem Problem, daß bei der Vermittlung in ABM bei der beruflichen Eingliederung schwerbehinderter Hochschulabsolventen/innen kein Rechtsanspruch auf Zuschüsse für die behindertengerechte Einrichtung des Arbeitsplatzes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe besteht?

Der Einsatz von Mitteln der Ausgleichsabgabe kommt nur in Betracht, wenn Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit oder anderer Rehabilitationsträger nicht zu gewähren sind oder nicht gewährt werden. Dies gilt auch für Leistungen zur behinderungsgerechten Einrichtung des Arbeitsplatzes.

Bei Hochschulabsolventen ist in der Regel die Bundesanstalt für Arbeit in ihrer Eigenschaft als Rehabilitationsträger für die behinderungsgerechte Einrichtung des Arbeitsplatzes zuständig. Sie kann nicht nur bei Dauerarbeitsverhältnissen, sondern auch bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Kosten für solche technischen Arbeitshilfen übernehmen, die in das Eigentum des Behinderten übergehen. Sie leistet jedoch derzeit dann keine Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb, wenn – z. B. nach Ablauf der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme – die Übernahme des Behinderten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis nicht gewährleistet und damit die dauerhafte berufliche Eingliederung nicht sichergestellt ist. Nach den Erfahrungen der Bundesanstalt für Arbeit sind in diesen Fällen die Hauptfürsorgestellen grundsätzlich zur Kostenübernahme bereit.

27. Was will die Bundesregierung tun, um dieses Problem zu beseitigen?

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat bereits veranlaßt, daß dieser Fragenkomplex nochmals mit der Bundesanstalt für Arbeit erörtert und nach geeigneten Lösungsmöglichkeiten gesucht wird.

28. In welchem Umfang, in welchen konkreten Situationen, bei welchen Studiengängen wurden bisher durch welche Träger der beruflichen Rehabilitation im Sinne des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation behinderte Studierende gefördert?

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung vom 7. November 1986 (Drucksache 10/6384) auf die Einzelfrage 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion der SPD ausgeführt, kommt die Förderung des Studiums an einer Hochschule oder einer ähnlichen Ausbildungsstätte durch einen Träger der beruflichen Rehabilitation im Sinne des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes dann in Betracht, wenn wegen Art und Schwere der Behinderung nur über ein Studium eine vollständige und dauerhafte Eingliederung des Behinderten zu erreichen ist.

Im einzelnen kommen Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der Kriegsopferfürsorge und der Bundesanstalt für Arbeit in Frage.

Soweit die Behinderung ursächlich auf einen Unfall bei einer versicherten Tätigkeit zurückzuführen ist, erhalten behinderte Studierende die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Je nach Art des Versicherungsfalles werden die im Einzelfall erforderlichen Rehabilitationsmaßnahmen erbracht, insbesondere Kraftfahrzeughilfen, Wohnungshilfen, Umschulungs- und Fortbildungshilfen.

Wegen des in der Unfallversicherung geltenden Grundsatzes der Kausalität spielen berufsfördernde Maßnahmen für behinderte Studierende in der Unfallversicherung zahlenmäßig nur eine geringe Rolle. Genaue statistische Angaben, auch zu den Studiengängen, liegen nicht vor.

Vergleichbare Leistungen, wie im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung, werden nach dem Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden erbracht, beispielsweise für behinderte Studierende, deren Behinderung auf einem Impfschaden beruht. Die Leistungen richten sich nach § 26 Bundesversorgungsgesetz (BVG) i. V. mit §§ 1ff. der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge. Aus der Statistik geht nicht hervor, wie hoch der Anteil behinderter Studierender an den insgesamt 468 Beschädigten ist, die im Jahre 1986 berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation nach § 26 BVG erhalten haben; auch im übrigen liegen Angaben nicht vor.

Die im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung mögliche Förderung eines Studiums als Maßnahme zur beruflichen Fortbildung (Aufstiegsförderung) oder Umschulung hat in der Praxis kaum Bedeutung erlangt. Die Zuständigkeit des Rentenversicherungsträgers für derartige Maßnahmen ist nur bei Vorliegen von 15 Versicherungsjahren oder Bezug von Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente gegeben. Statistische Angaben zu den in der Frage 28 angesprochenen einzelnen Punkten sind nicht vorhanden.

Im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit kommt nach den maßgeblichen Vorschriften die Förderung eines Studiums an einer Inge-

nieurschule, Fachhochschule, Höheren Fachschule, Hochschule oder ähnlichen Ausbildungsstätte als Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme in Betracht, wenn unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung nur auf diese Art und Weise die Aussichten auf eine vollständige und dauerhafte Eingliederung des Behinderten wesentlich verbessert werden. Da sich der Eignung, Neigung und bisherigen Tätigkeit des Behinderten entsprechende Berufschancen in der Regel auf andere Weise erreichen lassen, handelt es sich bei der Förderung eines Hochschulstudiums im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit um besonders gelagerte, zahlenmäßig nicht ins Gewicht fallende Einzelfälle, zu denen Angaben hinsichtlich der Anzahl und der Studiengänge nicht möglich sind.

29. Durch welche Maßnahmen der maßgeblichen Bestimmungen wurden diese Möglichkeiten – wie es in der o. g. Drucksache heißt – ausdrücklich klargestellt?

Die in der Antwort zu Frage 28 wiedergegebene Fassung der maßgeblichen Bestimmung (§ 16 Abs. 3 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter – AReha) beruht auf der 11. Änderungsanordnung zur AReha; sie ist am 1. Januar 1986 in Kraft getreten.

Nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung der AReha war die Förderung eines Hochschulstudiums nur möglich, wenn allein auf diese Weise eine vollständige und dauerhafte Eingliederung des Behinderten zu erreichen war, während nunmehr auf wesentliche Verbesserungen der Eingliederungschancen abgestellt wird.

Bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung und der Kriegopferfürsorge bestehen keine entsprechenden Sonderbestimmungen.

30. Ist die Bundesregierung der Auffassung, eine chancengleiche Studiensituation sei für behinderte Menschen gegeben im Vergleich zu Nichtbehinderten?

Auf die Antwort zu der Einzelfrage 9 wird verwiesen. Im übrigen wird eine chancengleiche Studiensituation für behinderte Menschen im Vergleich zu nichtbehinderten nur annähernd herzustellen sein, da in vielen Fällen die vollständige Kompensation von Behinderungen kaum möglich sein dürfte.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333